

19.04.89

**Antrag**

der Freien Hansestadt Bremen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der künstlichen Befruchtung  
beim Menschen (Fortpflanzungsmedizingesetz)

- Antrag des Freistaates Bayern -

Punkt 7 b der 599. Sitzung des Bundesrates am 21. April 1989

Für den Fall, daß die Anträge unter B 3. und 4. der BR-Drucksache 186/89 keine Mehrheit erhalten, wird folgender Antrag gestellt:

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 2

I. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

**"§ 1**

**Verbotene Samenübertragung**

(1) Wer auf eine Frau Samen eines Mannes, der nicht mit dieser Frau verheiratet ist oder nicht mit dieser in einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft lebt, künstlich überträgt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Nicht bestraft nach Absatz 1 werden die Frau, bei der die künstliche Samenübertragung vorgenommen wird, sowie deren Ehemann oder derjenige, der mit ihr in einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft lebt."

2. § 2 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

**Ausgeliefert am 20. APR. 1989**

...

- " 2. die Eizelle einer Frau mit einer Samenzelle zu befruchten, die nicht von deren Ehemann oder demjenigen stammt, mit dem sie in einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft lebt."

II. Als Folge ist

1. im Vorblatt in Abschnitt B. "Lösung" in Absatz 2 der dritte Spiegelstrich wie folgt zu fassen:

" - die Beschränkung der künstlichen Befruchtung auf Ehepaare (homologe Insemination) und auf Partner, die in einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft zusammenleben (quasi-homologe Insemination). das Verbot der Verwendung von Spendersamen, von Eispenden und Embryospenden,"

2. in der Begründung

a) in Abschnitt A "Allgemeiner Teil"

aa) in Nr. 3 im letzten Absatz (S. 13 der Vorlage) der dritte Spiegelstrich zu streichen,

bb) in Nr. 5 (S. 16 der Vorlage) der letzte Absatz zu streichen,

b) in Abschnitt B "Besonderer Teil" in Unterabschnitt II "Zu Artikel 2"

aa) die Begründung zu § 1 "(Verbotene Samenübertragung)" wie folgt zu fassen:

"Die künstliche Insemination ist auf die Übertragung von Samen eines Ehemannes auf seine Frau (homologe Insemination) und auf die Übertragung von Samen eines Mannes, der mit einer Frau in einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft lebt, auf diese Frau (quasi-homologe Insemination) zu beschränken. Auf diese Weise kann einem Paar der Wunsch nach einem eigenen Kind erfüllt werden.

a) Wird Samen eines Spenders, also eines Mannes, der mit der Frau weder verheiratet ist noch mit dieser in einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft lebt, übertragen, tritt eine dritte Person zwischen die Partner. Die Einheit der genetischen, leiblichen und sozialen Elternschaft ist für das Wohl und die spätere Entwicklung des Kindes von großer Bedeutung; hierauf haben die Familienminister und -senatoren des Bundes und der Länder in ihrem Beschluß vom 21./22. April 1988 zur "Fortpflanzungsmedizin aus familienpolitischer Sicht" sowie die Jugendminister auf ihrer Konferenz am 5./6. Mai 1988 zutreffend abge-

stellt mit der Konsequenz, daß heterologe künstliche Befruchtungen auszuschließen seien. Der Umstand, daß die heterologe Insemination seit Jahrzehnten überwiegend für grundsätzlich zulässig gehalten und häufig praktiziert wird, steht einem Verbot nicht entgegen. Die durch Manipulationen früher nicht vorstellbarer Art gekennzeichnete Entwicklung der letzten Jahre hin zu immer mehr Künstlichkeit in der menschlichen Fortpflanzung rechtfertigt es, an die seinerzeit vorherrschende sittliche und verfassungsrechtliche Ablehnung der Samenspende (vgl. Maunz-Düring, Grundgesetz, Anm. 39 zu Artikel 1 Abs. 1 GG) sowie an das im Entwurf eines Änderungsgesetzes zum Strafgesetzbuch von 1962 vorgesehene Verbot (§ 203 E-1962; BT-Drs. V/32) anzuknüpfen. Nur so können zahlreiche schwierige rechtliche Probleme und - vor allem - menschliche Konflikte vermieden werden.

b) Auch ein nicht verheiratetes Paar, das ernstlich zur Übernahme von Elternverantwortung bereit und in der Lage ist, kann hinreichend Gewähr für das Kindeswohl bieten. Ein generelles Verbot, die Möglichkeiten der künstlichen Befruchtung einem solchen Paar vorzuenthalten, stößt auf erhebliche Bedenken. Es ist zweifelhaft, ob ein entsprechendes Verbot im Hinblick auf Artikel 2 Abs. 1 GG rechtlich überhaupt zulässig ist. Die künstliche Befruchtung bei nicht verheirateten Paaren darf allerdings nur dann zugelassen werden, wenn das körperliche, seelische und geistige Wohl des Kindes auf Dauer gewährleistet erscheint. Es kann nicht generell davon ausgegangen werden, daß das Kindeswohl wegen der fehlenden rechtlichen Bindung der Eltern gefährdet wäre. Ein im Wege der quasi-homologen Insemination gezeugtes Kind ist zwar nicht ehelich, bei Betreuung durch Vater und Mutter hat es jedoch in der Regel die gleichen Bedingungen für seine körperliche seelische Entwicklung wie ein eheliches Kind, das bei seinen Eltern lebt.

c) Die künstliche Befruchtung einer alleinstehenden Frau ist zu verbieten. Hier kann eine medizinische Indikation nicht vorliegen. Zudem begegnet es erheblichen Bedenken.

wenn dem Kind gezielt der Vater vorenthalten wird.

Die Ablehnung der künstlichen Befruchtung bei alleinstehenden Frauen bedeutet nicht, daß ihnen hiermit die Fähigkeit abgesprochen würde, ein Kind allein zu erziehen. Dem Verbot steht auch nicht entgegen, daß die Adoption durch nur eine Person rechtlich möglich ist, zumal es sich hierbei in erster Linie um eine Hilfe für ein geborenes Kind handelt.

Absatz 2 nimmt die Frau, auf die entgegen Absatz 1 Samen übertragen worden ist, sowie ihren Ehemann und den Mann, der mit ihr in einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft lebt, von der Strafbarkeit aus. Bei der Frau ist rechtlich zweifelhaft, ob ihre Straflosigkeit bereits aus den Grundsätzen der notwendigen Teilnahme folgt. Derartige Zweifel werden zugunsten der Frau ausgeräumt. Unabhängig davon soll durch die Regelung bezweckt werden, der Frau während und nach der Schwangerschaft die Belastungen eines Strafverfahrens zu ersparen. Die Vergünstigung des Absatzes 2 soll auch ihrem Ehemann sowie dem Mann, mit dem sie in einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft lebt, zukommen.

Die Straflosigkeit gilt nur für eine Teilnahme an der Tat des Absatzes 1. Die Strafbarkeit nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

Es bedarf keiner ausdrücklichen Festlegung im Gesetz, daß auch eine homologe Insemination sowie eine quasi-homologe Insemination nur zulässig sind, wenn sie aus medizinischen Gründen indiziert sind."

- bb) die Begründung zu § 2 "(Mißbrauch der extrakorporalen Befruchtung und des intratubaren Gametentransfers)" wie folgt zu ändern:
- aaa) im dritten Absatz (S. 23 der Vorlage) ist in der dritten Zeile das Wort "Ehe" durch das Wort "Partnerschaft", in der siebenten Zeile das Wort "Ehepaar" durch das Wort "Paar" zu ersetzen.

...

bbb) im vierten Absatz (S. 23 der Vorlage) ist in der fünften Zeile das Wort "Ehepaar" durch das Wort "Paar" zu ersetzen.

ccc) unter a) (S. 24 der Vorlage) ist in der zweiten Zeile nach dem Wort "homologen" die Worte "und quasi-homologen" einzufügen,

ddd) unter b) (S. 24 der Vorlage) ist der erste Absatz wie folgt zu fassen:

"Von dem Verbot der In-vitro-Fertilisation und des intratubaren Gametentransfers soll eine Ausnahme nicht nur für Ehepaare, sondern auch für Paare gemacht werden, die in einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft miteinander leben. Die fehlende rechtliche Bindung reicht nicht aus, um einem nicht verheirateten Paar, das zur gemeinsamen Übernahme der Elternverantwortung bereit ist, die Verwirklichung eines Kinderwunsches generell zu verwehren, wenn dieser Wunsch nur im Wege einer künstlichen Befruchtung erfüllt werden kann. Eine In-vitro-Fertilisation oder ein intratubarer Metentransfer mit dem Samen des Partners unterscheidet sich hinsichtlich der medizinischen Indikation nicht von einer homologen Befruchtung bei einem Ehepaar. Es kann auch nicht generell davon ausgegangen werden, daß das Kindeswohl wegen des Fehlens einer rechtlichen Bindung zwischen den Eltern gefährdet wäre. Das Kind wäre zwar nicht ehelich, bei der Betreuung durch Vater und Mutter hätte es jedoch in der Regel die gleichen Bedingungen für seine körperliche und seelische Entwicklung wie ein eheliches Kind, das bei seinen Eltern lebt.".

eee) der letzte Absatz ist wie folgt zu fassen:

"Aus den zu § 1 Absatz 2 erörterten Gründen bleibt die Teilnahme der Frau, ihres Ehemannes sowie ihres Lebenspartners straffrei."

Begründung:

Die vorgeschlagenen Änderungen sollen den Entwurf dem von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe "Fortpflanzungsmedizin" vorgelegten Entwurf für ein Fortpflanzungsmedizingesetz hinsichtlich der Zulässigkeit der quasi-homologen Insemination und der In-vitro-Fertilisation im quasi-homologen System anpassen. Es werden somit Maßnahmen der Fort-

186/11 (89)

pflanzungsmedizin auch bei unverheirateten Paaren zugelassen, die in einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft leben. Wegen der Einzelheiten wird auf die geänderten Begründungen zu den §§ 1 und 2 verwiesen.